



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Geographie 120 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FStPOB Geographie)**

vom 16.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Geographie (120 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienprogramms Geographie
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Kombination von Studienprogrammen
- § 7 Aufbau des Studienprogramms
- § 8 Außeruniversitäres Praktikum
- § 9 Formen von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Abschlussbezeichnung
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 zur FStPOB Geographie: Studienprogrammübersicht B.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte  
Anlage 2 zur FStPOB Geographie: Studiengangsverlauf B.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geographie regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Geographie (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/2016 das Bachelor-Studium Geographie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Ziele des Bachelor-Studienprogramms Geographie**

(1) Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung eines breiten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel des Bachelor-Studienprogramms ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Bachelor-Studiengang Geographie soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken. Eine intensive Ausbildung im Gelände, ein Projektstudium und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studiengangs. Es wird dabei bewusst auf die Vermittlung spezieller Arbeitsmethoden geographischer Fächer verzichtet weil davon ausgegangen wird, dass die Spezialisierung über das zweite Fach erfolgt. Damit ergibt sich auch der Erwerb spezieller Methodenkenntnis über das zweite Fach.

(3) Gemäß den unterschiedlichen Hauptberufsfeldern von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein ausgesprochen breites, andererseits aber auch spezialisiertes Einsatzspektrum auszurichten. In diesem Studiengang erfolgt die Spezialisierung über das zweite Fach. Hinsichtlich Erfassung, Analyse, Gestaltung und Planung der räumlichen Umwelt des Menschen ist ein lokales, regionales, nationales und bedingt auch globales Betrachtungsniveau erforderlich. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen sowohl der sichere Umgang mit physisch-geographischen/ geoökologischen und wirtschafts-/ sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor als auch die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die systemische Raumnutzungs- bzw. Landschaftsanalyse und das Verständnis der Zusammenhänge in der Raum- und Umweltplanung.

(4) Durch die Wahl zwischen den Kombinationsmöglichkeiten des Zwei-Fach-Bachelor soll eine möglichst große fachliche Breite durch das Studium ermöglicht werden, wie es den Anforderungen der modernen geographischen Berufsfelder entspricht.

(5) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu

bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des jeweiligen Bachelor-Studienprogramms.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung des Studienprogramms Geographie steht im Institut für Geowissenschaften ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelor-Studienprogramm wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist das Studienprogramm zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

### **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 7 Abs. 4 ABSStPOBM wird beim Studienprogramm Geographie (120 Leistungspunkte) die Kombination insbesondere mit den Studienprogrammen (60 Leistungspunkte) Politikwissenschaften, Soziologie, Japanologie oder Wirtschaftswissenschaften empfohlen. Bei anderen Kombinationen wird eine Studienberatung empfohlen.

### **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht in der Anlage 1 dieser Ordnung. Sie enthält Titel, Kontaktstudium, Leistungspunkteumfang der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), Studienleistungen und Formen der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen sowie den Anteil der Modulnote an der Gesamtnote des Studienprogramms.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind beim Bachelor-Studienprogramm Geographie (120 Leistungspunkte) zwei Module á 5 Leistungspunkte auszuwählen. Empfohlen werden:

- (a) Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft;
- (b) Fremdsprachen, Englisch;
- (c) Argumentation und Präsentationen mit elektronischen und digitalen Medien.

## **§ 8**

### **Außeruniversitäres Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 15 Leistungspunkten in das Studienprogramm Geographie (120 LP) integriert. Es soll an mindestens 2 verschiedenen Einrichtungen stattfinden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können, wenn das Praktikum mehr als drei Wochen länger dauert – zusätzlich 5 Leistungspunkte gemäß § 7 Abs. 2 b) aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

## **§ 9**

### **Formen von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Geographie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium.
- (b) Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen.
- (c) Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (d) Projektstudium: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden; nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", in Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.
- (e) Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozioempirischer Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände.
- (f) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (g) Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.
- (h) Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## **§ 10**

### **Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) Aus den Studienprogrammübersichten in den Anlagen dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms gehen hervor: Studienleistungen, die Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden müssen, aber nicht in die Modulnote eingehen. Welche Leistung als Modulleistung, Modulvorleistung oder Studienleistung gewertet wird, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen sind :

- (a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (b) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 – 90 min).
- (c) Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (d) Disputation: Vorstellung und Diskussion einer Gruppenleistung vor einem Prüfergremium von mind. 1 Stunde.
- (e) Elektronische Klausur (Dauer 45 – 90 min).
- (f) Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 – 90 min).
- (g) Belegarbeit im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.
- (h) Praktikumsbericht im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.

(3) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 ABSStPOBM hinzuzufügen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der jeweiligen Studienprogrammübersicht in den Anlagen dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zum Modul ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Drohen unangemessene Verzögerungen im Studienablauf, weil eine obligatorische Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt ist, so kann unter Einwilligung der oder des Modulverantwortlichen der Besuch von Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gestattet werden.

(6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

## **§ 12 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Studienprogramm eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem 100 Leistungspunkte umfassenden Geographischen Kernbereich (Anlage 1) nachweist (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Der Zeitraum zwischen Ausgabe der Arbeit und deren Abgabe beträgt 3 Monate. Das ausgegebene Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der/dem Studierenden zuzustellen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semesters ausgegeben. Die Arbeit soll so rechtzeitig begonnen werden, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Sie soll einen Umfang von etwa 100.000 Textzeichen aufweisen. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang bzw. -programm als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software,

verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

### **§ 13 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Geographie (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.).

### **§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Geographie bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren der Geographie des Institutes für Geowissenschaften vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat vorgeschlagen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(4) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

### **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den speziellen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden. Die Studienprogrammübersicht in Anlage 1 dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und wie diese in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Geographie (120 LP) aufnehmen.

(2) Studierende, die sich zum Wintersemester 2015/2016 bereits im Bachelor-Studienprogramm Geographie (120 LP) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.06.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2015. Sie tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage 1**  
**zur FStPOB Geographie: Studiengangübersicht B.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte**

**Pflichtmodule: Geographischer Kernbereich;** es sind 100 LP zu erbringen

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modul- vorleistunge n</i>	<i>Modul- leistungen<sup>1</sup></i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
GEO.0516 6	Geographische Arbeitsmethoden (FSQ integrativ))	Nein	10	15	Ja	Nein	Klausur Grundlagen phys.-geogr. und Klausur Grundlagen anthr.- geogr. Arbeitsmeth oden	15/80	1. und 2.
GEO.0039 2	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	7,7	10	Ja	Nein	Klausur	10/80	1. und 2.
GEO.0608 4	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographi e	Nein	4,7	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitun g	10/80	3.
GEO.0039 4	Statistische Verfahren	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	4.
GEO.0029 9	Geodatenanalys e	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/80	3.
GEO.0608 5	Grundlagen der Raumplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Grundlagen Raumplanun g;	5/80	5.

GEO.0608 6	Grundlagen der Umweltplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Anthropogene Umweltbeeinflussungen	5/80	5.
GEO.0040 3	Außeruniversitäres Praktikum	Nein	0	15	Ja	Nein	Praktikumsbericht 1; Praktikumsbericht 2	-	4.
GEO.0040 5	Projektstudium	Ja	6,7	15	Ja	Nein	Disputation des Abschlussberichts	-	5. und 6.
GEO.0609 4	Bachelorarbeit	Ja	-	15	Ja	Nein	Bachelorarbeit, Kolloquium	15/80	6.

<sup>1</sup>Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

**Wahlpflichtbereich: Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ);** es sind 10 LP zu erbringen

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen<sup>1</sup></i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
	ASQ 1	-	je nach Wahl	5	-	-	je nach Wahl	0/125	2.
	ASQ 2	-	je nach Wahl	5	-	-	je nach Wahl	0/125	3.

<sup>1</sup>Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

**Wahlpflichtbereich: Naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen;** es sind 5 LP zu erbringen, 1 von 4 Modulen ist frei wählbar

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraus-</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen<sup>1</sup></i>	<i>Anteil an der Abschluss-</i>	<i>Empfehlung Studien-</i>
------------------	-------------------	-------------------------	-----------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------	------------------------------------	---------------------------------	----------------------------

		setzung	(SWS)					note	semester
GEO.0038 4	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur	5/80	1.
MAT.0038 6	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/80	1.
PHY.00247	Experimentalphysik Export A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	1.
CHE.0084 0	Anorganische Chemie im Nebenfach	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	1.

<sup>1</sup>Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

**Wahlpflichtbereich: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen;** es sind 5 LP zu erbringen, 1 von 4 Modulen ist frei wählbar

Id-nummer	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulvorleistungen	Modulleistungen <sup>1</sup>	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
WIW.003 87	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	1.
WIW.003 88	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	1.
POL.006 46	Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/80	1.
SOZ.005 41	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/80	1.

<sup>1</sup>Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

**Anlage 2**  
**zur FStPOB Geographie: Studiengangsverlauf B.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
	ASQ 5	Gr. Wi/So 10		Gr. RUP Raum 5	B.Sc.-Arbeit+Kol 15
NaWiGr 5		ASQ 5		Projektstudium 10	5
WiSoGr 5			Praktikum 15		
Gr. Ph/Ök 5	5			Gr. RUP Umwelt 5	
Gr. GeoA (FSQ integr.) 5	10				
		Gr. Geodaten 5	Gr. Statistik 5		
2. Fach 10	2. Fach 10	2. Fach 10	2. Fach 10	2. Fach 10	2. Fach 10
30	30	30	30	30	30